

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 146
14.02.2008

Inhalt:

2 Seiten

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der
Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Gebührensatzung Weiterbildung)**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 126) i.V.m. § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Hochschulrat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 10. Januar 2008 folgende Satzung erlassen*:

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

- (1) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee erhebt Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die sie gemäß § 4 Abs. 4 oder § 26 BerLHG durchführt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Gasthörerschaft an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen bedürfen keiner Immatrikulation.

Diese Veranstaltungen sind Angebote zur

1. Künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Weiterbildung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen;
2. Weiterbildung im Rahmen des weiterbildenden Studiums;
3. beruflichen Weiterbildung
- der Angehörigen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee
- von Interessentinnen und Interessenten außerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee;
4. allgemeine Erwachsenenbildung.

§ 2 Gebührenrahmen/Gebührenhöhe/Verwendung

- (1) Der Gebührenrahmen für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt mindestens 5,00 EUR und höchstens 150,00 EUR.
- (2) Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass alle Kosten der Hochschule gedeckt werden sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können. Maßgebend für die Festsetzung der Gebührenhöhe sind insbesondere die Dauer der Veranstaltungen, die geplante Teilnehmerzahl, die Anzahl der beteiligten Dozentinnen und Dozenten, die mit den Dozentinnen und Dozenten vereinbarten Honorare, eingesetzte Technik und Unterrichtsmittel sowie eine Verwaltungskostenpauschale.

* Genehmigt SenBildWiss IV A 1 vom 29. Januar 2008

- (3) Die Höhe der Gebühren für einzelne Weiterbildungsangebote ist nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Betroffenen festzusetzen.
- (4) Die Höhe der Gebühren wird von der Rektorin bzw. von dem Rektor festgesetzt.
- (5) Die Gebühreneinnahmen sind ausschließlich zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen zu verwenden (Zweckbindung).

§ 3 Gebührenwegfall/Befreiung/Ermäßigung

- (1) Die Erhebung von Gebühren kann entfallen bei Veranstaltungen,
 - die der gesellschaftspolitischen und staatsbürgerlichen Bildung dienen,
 - deren Durchführung im öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse der Kunsthochschule Berlin-Weißensee liegt,
 - die auf der Grundlage von Kooperationsverträgen der Kunsthochschule Berlin durchgeführt werden.

Über den Gebührenwegfall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.
- (2) Mitglieder der Kunsthochschule Berlin-Weißensee gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BerlHG sind von der Gebührenentrichtung befreit.
- (3) Die Zahlung der Gebühren hat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Im Falle von Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit Dritten kann die Kunsthochschule Berlin-Weißensee den Einzug der Gebühren gemäß dieser Ordnung an die Dritten übertragen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Gebühren in voller Höhe dem Zweck nach § 2 Abs. 5 zugeführt werden.
- (4) Wird ein bereitgestellter Lehrgangplatz unbegründet nicht in Anspruch genommen, so kann eine Aufwandsbeteiligung in Höhe von 25 % der Gebühren, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR, verlangt werden.
- (5) Für Sozialhilfe-, ALG I und ALG II -Empfängerinnen und -Empfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende wird die Gebühr auf 50 % ermäßigt.
- (6) Sofern mit Dienststellen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder anderen Einrichtungen ein pauschaler Kostenausgleich vereinbart wurde, entfällt die Pflicht zur individuellen Gebührenentrichtung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung Weiterbildung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.